

**Satzung über die Gebühren des Archivs der Gemeinde Schalksmühle
vom 17.09.2013 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.06.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb des Kommunalarchivs entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen bzw. deren Vertreter, die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nehmen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.
- (5) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn
 - a. die Inanspruchnahme des Archivs unterrichtlichen, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
 - b. dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzung des Archivs sowie einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen des Archivs werden Gebühren laut Anlage erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur
Satzung über die Gebühren des Archivs der Gemeinde Schalksmühle
vom 17.09.2013**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Auskünfte aus Archivalien	
	Für die Erstellung von Abschriften sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt je angefangene Viertelstunde 12,00 €.	
<p>Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.</p>		
2.	Anfertigung von Abschriften (Kopien und Ausdrucken) aus Archivalien	
2.1	je Seite DIN-A 4, schwarz-weiß	0,25
2.2	je Seite DIN-A 3, schwarz-weiß	0,50
2.3	je Seite DIN-A 4, farbig	1,00
2.4	je Seite DIN-A 3, farbig	2,00
3.	Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsunterlagen	
3.1	für private Zwecke je Urkunde	10,00
3.2	für sonstige Zwecke je Urkunde	25,00
3.3	Beglaubigung, je Seite	3,00
4.	Einscannen von Bildern oder Dokumenten¹	
4.1	erste Vorlage	5,00
4.2	jede weitere Vorlage	2,00
5.	Bereitstellung von Dateien per Mail oder Datenträger, je Mail oder Datenträger	5,00

¹ Die Qualität des Scans (Auflösung) liegt im Ermessen des Archivs. Im Regelfall werden Scans mit max. 150 dpi herausgegeben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung	
	Zuzüglich zu den Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen nach Nr. 2 – 4. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
6.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	
	a) bis 5 000 Exemplare	50,00
	b) bis 10 000 Exemplare	100,00
	c) bis 50 000 Exemplare	150,00
	d) bis 100 000 Exemplare	200,00
	e) bei einer Auflage von mehr als 100 000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100 000 Exemplare	50,00
	bis zu einem Höchstsatz von	500,00
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	
6.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden	105,00
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	
6.3	Einblendung in Onlinediensten je Reproduktion:	
	a) für eine Woche	25,00
	b) für einen Monat	40,00
	c) für drei Monate	75,00
	d) für sechs Monate	115,00
	e) für ein Jahr	190,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 08.06.2016

Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg

Veröffentlicht: 15.06.2016
In Kraft getreten: 16.06.2016

Änderung durch:

1. Änderungssatzung vom 08.06.2016 (§1 Abs. 2 und Teile der Anlage)